

NIEDERSCHRIFT

über die 43. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt am Donnerstag, dem 30.05.2013, in der Landesgeschäftsstelle des
Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:20 Uhr

Anwesend:

a) **Mitglieder:**

Herr Zimmermann	Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses, Beigeordneter für Finanzen und Vermögen Landeshauptstadt Magdeburg
Frau Barnikol-Veit	Dezernentin „Service“ Stadt Aschersleben
Herr Hulzer	Amtsleiter Finanzen Stadt Wernigerode
Frau Johannes	Haupt- und Finanzdezernentin Stadt Zerbst/Anhalt
Frau Kagelmann	Fachbereichsleiterin Finanzen Stadt Halberstadt
Herr Machalz	Amtsleiter Stadt Gardelegen
Frau Nußbeck	Beigeordnete für Finanzen Stadt Dessau-Roßlau
Herr Opel	Sachgebietsleiter Kämmerer Stadt Naumburg
Schmitz, Steffen	Bürgermeister Stadt Braunsbedra

b) **von der Landesgeschäftsstelle**

Herr Erster Beigeordneter Liebenheim (bis einschließlich TOP 3)
Herr Langhoff
Frau Pankrath

c) **als Gast**

Frau Lucas	Amtsleiterin Stadt Sangerhausen
------------	---------------------------------

Es fehlen:

Herr Geier	Beigeordneter für Finanzen und Personal Stadt Halle (Saale) (entschuldigt)
Frau Lehnert	Kämmerin Stadt Könnern (entschuldigt)
Frau Pietrzak	Kämmereiinhaltsleiterin Hansestadt Stendal (entschuldigt)
Frau Wendler	Kämmereiinhaltsleiterin Stadt Haldensleben (entschuldigt)

Zu TOP 1 – Begrüßung

Herr Zimmermann begrüßt die Ausschussmitglieder sowie die anwesenden Vertreter der Landesgeschäftsstelle, Herrn Liebenehm, Herrn Langhoff und Frau Pankrath. Er entschuldigt den Landesgeschäftsführer, Herrn Leindecker, der wegen anderer wichtiger Termine an der Sitzung nicht teilnehmen könne und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift über die 42. Sitzung am 17.10.2012

Der Haushalts- und Finanzausschuss genehmigt das Protokoll der 42. Sitzung einstimmig.

Zu TOP 3 – Entwurf des Verbandshaushaltes des SGSA für das Haushaltsjahr 2014

Herr Liebenehm erklärt zur diesjährigen frühzeitigen Befassung des Ausschusses mit dem Verbandshaushalt, dass dies seinen Grund in der Festlegung der Termine für die Präsidiumssitzungen und Kreisvorstandskonferenz habe. Der Haushaltsplan weise keine großen Änderungen gegenüber den Vorjahren aus. Bei den Mitgliederbeiträgen sei ein Einwohnerrückgang eingeplant. Die neue, auf Grund des Zensus 2011 ermittelte, am morgigen Tag erwartete Statistik könne dazu führen, dass die Einwohnerzahl noch einmal etwas nach unten korrigiert werden müsste. Es würden daraus aber voraussichtlich keine Änderungen in den Mitgliedsbeiträgen folgen.

Zur veranschlagten Entnahme aus der Sonderrücklage „Prozesskostenfonds“ erklärt er, dass im kommenden Haushaltsjahr ein größerer Betrag eingeplant worden sei. Dies hänge mit der Absicht des Verbandes zusammen, eine Verfassungsbeschwerde gegen das neue KiFöG zu unterstützen. Bisher hätten 54 Gemeinden signalisiert, dass sie sich beteiligen würden. Bei einer vereinbarten Kostenbeteiligung von 1.000 Euro würden die Einnahmen die Gutachterkosten decken. Für anfallende weitere Prozess- und Verfahrenskosten beabsichtige der SGSA die Entnahme aus dem Prozesskostenfonds. Eingeplant seien hierfür 20.000 Euro. Er gehe aber davon aus, dass nicht die Gesamtsumme benötigt werde. Er rechne mit einer Summe von ca. 15.000 Euro. Der Fonds solle im laufenden Jahr aus dem Jahresüberschuss 2012 entsprechend aufgestockt werden. Im kommenden Jahr würden dann für weitere Verfahren wieder 49.000 Euro bereitstehen.

Bei den Dienstbezügen erkläre sich ein leichter Rückgang der Bezüge aus dem Ausscheiden des Kollegen Wolf. In der Nachfolge sei Herr Baier mit einem Besoldungsvertrag A 13 ausgestattet und eine junge Juristin, Frau Kagelmann, in der Vergütungsgruppe E 13 eingestellt worden. Zudem beginne im November dieses Jahres für eine Kollegin die Freistellungsphase der Altersteilzeit, was sich auch in den Personalkosten 2014 niederschlagen werde.

Herr Liebenehm weist des Weiteren darauf hin, dass bei den Reisekosten Mehrausgaben in Höhe von 4.000 Euro eingeplant worden seien. Dies hänge nicht damit zusammen, dass die Reisetätigkeit in der Landesgeschäftsstelle zunehme sondern mit der Überlegung, die Erstattung der Reisekosten insgesamt zu erhöhen. Bisher würden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Fahrtkosten der 2. Klasse und bei Anreise mit Pkw 0,20 Euro/km erstattet. Zukünftig sollen die Reisekosten für die 1. Klasse bei öffentlichen Verkehrsmitteln und bei Anreise mit Pkw in Höhe von 0,30 Euro/km erstattet werden. Man hätte auch 0,35 Euro/km

gewährt. Dies hätte aber zu steuerlichen Verpflichtungen geführt, weil der SGSA als Verband steuerfrei nur das erstatten könne, was auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden könne. Im Vergleich zu anderen Verbänden läge der SGSA bislang am unteren Ende bei der Erstattungspraxis für Gremienmitglieder, insbesondere auch weil keine Sitzungsgelder gezahlt würden. Deshalb werde die moderate Anhebung als angemessen betrachtet.

Zur Zuführung an die Betriebsmittelrücklage führt er aus, dass hier im Haushaltsjahr 2013 ein Überschuss in Höhe von 8.000 Euro erwartet werde. Am Ende des Jahres 2014 sei eine Zuführung in Höhe von 98.000 Euro geplant. Die Betriebsmittelrücklage und sonstige Sonderrücklagen würden am Jahresende 2014 somit 3.000 Euro mehr als am Jahresanfang ausweisen.

Abschließend macht Herr Liebenehm einige Ausführungen zum Stellenplan. Er erklärt u.a. die Veränderungen auf Referentenebene und dass die Freistellungsphase der in Altersteilzeit gehenden Kollegin im Jahr 2018 ende und eine Neubesetzung der Stelle danach nicht beabsichtigt sei.

Nach Aufforderung von Herrn Zimmermann gibt es keine weiteren Nachfragen. Er bestätigt, dass die Verkündung der Ergebnisse des Zensus 2011 durchaus Auswirkungen auf den Verbandshaushalt haben könne und dass ggf. nochmals über die Mitgliedsbeiträge beraten werden müsse.

Der Haushalts- und Finanzausschuss fasst einstimmig nachfolgenden Beschluss:

„Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigelegten Fassung festzustellen.“

Zu TOP 4 – Revision Kommunalen Finanzausgleich 2014

Herr Langhoff erklärt, dass das FAG 2013/2014 mit einigen Änderungen gestartet sei, dem geänderten Schlüsselzuweisungsverfahren inklusive einer Neuregelung zur Finanzausgleichsumlage nach § 12 Abs. 3, dem U 6-Ansatz, einer geänderten Steuerkraftzahl bei der Gewerbesteuer und der Einführung des Demografiefaktors. Er verweist auf eine Tischvorlage zur „Historie der Regelungen der Finanzausgleichsumlage in Sachsen-Anhalt“. Es gebe Informationen, dass gegen die neue Finanzausgleichsumlage erneut Beschwerde vor dem Landesverfassungsgericht eingelegt werde. Er trägt an Hand der Tischvorlage zu den verfassungsgerichtlichen Entscheidungen und dem Gutachten von Herrn Deubel vor. Er gehe davon aus, dass man die gegenwärtige Regelung als solche grundsätzlich kaum noch beanstanden könne. Der aktuellen Rechtsprechung zur FAG-Umlage in anderen Bundesländern folgend, dürfte auch die bisher vom hiesigen Landesverfassungsgericht kritisierte Schattenwirkung auf die Landkreise nicht aufrecht zu erhalten sein. Einziger Ansatzpunkt könne die Frage einer unzulässigen echten Rückwirkung sein.

Herr Langhoff hinterfragt, inwieweit das neue FAG Probleme schaffe. Herr Zimmermann führt aus, dass wesentliche Elemente wie die Berücksichtigung von Konsolidierungserfolgen und Abschreibungen nach wie vor nicht berücksichtigt seien. Daraus folge ein unangemessene-

ner Ausgleich, jedenfalls wenn wie in Sachsen-Anhalt die Abschreibungen im Haushaltsausgleich berücksichtigt werden müssten. Frau Nußbeck stimmt dem zu. Herr Langhoff verweist auf die Finanzrechnungsstatistik als Grundlage der Bedarfsermittlung. Diese sei zahlungsstromorientiert. Das Problem der Divergenz zwischen Haushaltsrecht und Finanzausstattung im FAG liege in den nicht vorhandenen Statistiken. Dieses Problem lasse sich ad hoc nicht lösen. Es sei bereits im Stabilitätsrat und auch gegenüber dem Statistischen Landesamt angesprochen worden. Die Bereitschaft zu einer Änderung der Bundesstatistik sei gar nicht vorhanden, die Bereitschaft im Land bisher eher marginal. Deshalb, so Herr Langhoff weiter, würden auch erste Vorstöße die es aus anderen Ländern z. B. Hessen gebe, versanden. Herr Zimmermann fordert, dass das Land eine Datengrundlage führen müsse. Wenn es den Beschluss gebe, ab 01.01.2013 das NKHR umzusetzen, sei das Land in der Pflicht, eine Datenbasis zu schaffen. Herr Langhoff weist nochmals darauf hin, dass diese Forderung im Stabilitätsrat bereits besprochen wurde. Frau Nußbeck gibt an, dass die Stadt Dessau-Roßlau gegen den Zuweisungsbescheid vorsorglich Widerspruch eingelegt habe, weil die Prüfung noch nicht abgeschlossen sei.

Herr Langhoff gibt mit Blick auf die in § 2 Abs. 2 FAG geregelte Revisionsklausel einen ersten Ausblick über die vermutlichen Auswirkungen der regionalisierten Frühjahrssteuerschätzung 2013, der aktuellen Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex und der noch zu ermittelnden Kostenentwicklung durch den Einwohnerrückgang auf die FAG-Masse 2014. Endgültige Aussagen zur kommunalen Forderung nach einer Spitzabrechnung seien erst im Frühjahr 2014 möglich. Herr Langhoff weist darauf hin, dass bei einer Spitzabrechnung vom Land auch die anderen Prognoseelemente einbezogen werden würden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex könne sich dies eventuell für die Kommunen nachteilig auswirken.

Die Remanenzkosten betreffend weist Herr Langhoff auf das Gutachten des Finanzwirtschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität Köln hin, welches beim MF LSA inzwischen vorliegen müsse. Der Landesgeschäftsstelle liege dies bisher nicht vor.

Auf Nachfrage von Herrn Zimmermann gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Zu TOP 5 - Kommunale Entschuldungsprogramme

5.1 Kommunalentschuldungsprogramm STARK IV – Sachstand

Herr Langhoff führt aus, dass im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um den Landeshaushalt 2014 sowie der Ausrichtung der Mittelfristplanung des Landes und damit verbundenen Sparmaßnahmen das STARK IV-Programm laut Presseberichten zunächst für 2014 ausgesetzt worden sei. Andere offizielle Informationen lägen nicht vor. Es gebe einen Beschluss des Landtages, wodurch das Geld freigegeben wurde. Wichtig sei nun, dass dieses Geld wie vorgesehen den Kommunen zufließe. In diesem Kontext sei problematisch, dass die Schuldenstatistik in 2012 einen enormen Anstieg der Kassenkredite anzeige um über 9 v. H. in allen kommunale Gruppen. Man könne zwar STARK IV in der Form wie es vorgesehen war kritisieren, laufe dann aber Gefahr, dass das Geld dann gänzlich für die Kommunen verloren sei. Herr Langhoff verdeutlicht, dass das Hauptaugenmerk nun auf die richtige Höhe des Ausgleichsstocks zu richten sei. Herr Zimmermann und Frau Nußbeck stimmen dem vollumfänglich zu. Anderenfalls müsse dagegen geklagt werden. Frau Kagelmann weist darauf hin, dass STARK IV auch die Bedarfszuweisungen ersetzen solle. Halberstadt habe ein paar An-

träge gestellt. Aktuell liege ein Bescheid vor (Anlage 2), aus welchem sie zitiert: *„Ich komme der Stadt ... jedoch gerade im Hinblick auf die hohen Defizite insoweit entgegen ..., dass 45 % der 2009 aufgelaufenen und ungedeckten Fehlbeträge/Defizite als Bedarfszuweisungen bewilligt werden. Der Restbetrag ist durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren und im Konsolidierungszeitraum auf lange Sicht abzubauen. Hierzu könnte auch das durch das Land aufgelegte STARK IV-Programm genutzt werden.“* Außerdem führe die frühzeitige Umstellung auf das NKHR dazu, dass der Stadt ca. 3 Mio. Euro weniger zugebilligt wurden als im kameralen System möglich gewesen wären. Sie halte es für ungerecht, dass die Pilotkommunen bestraft würden.

Frau Nußbeck ergänzt, dass auch das neue KiFöG zu Umverteilungen in Größenordnungen führe. Auch deshalb gehöre das Geld, wenn STARK IV nicht komme, in den kommunalen Finanzausgleich.

Herr Zimmermann führt aus, dass es im MI LSA eine Stabsstelle gebe, die zumindest schon darüber nachgedacht habe, nicht allein die Kassenkredite zu berücksichtigen sondern alle kommunalen Altfehlbeträge. Frau Kagelmann gibt zu bedenken, dass letztere statistisch nie ausgewiesen worden seien. Herr Langhoff stellt fortlaufende Informationen in Aussicht. Die Landesgeschäftsstelle werde sowohl an Herrn Bullerjahn als auch an die Landtagsabgeordneten herantreten, um die zuvor von ihm beschriebene Position zu vertreten.

5.2 Anpassungen beim kommunalen Teilentschuldungsprogramm STARK II

Herr Langhoff weist auf die Tischvorlage zum Stand der STARK II- Förderbeträge hin. Das Programm sei auf eine Förderhöhe von 400 Mio. Euro angelegt. 362 Mio. Euro seien bis zum 31.03.2013 beantragt. Von 189 anspruchsberechtigten Kommunen hätten 182 das Programm in Anspruch genommen. Die 7 Nichtteilnehmer kämen aus dem kreisangehörigen Raum. Er zieht als Fazit, dass das Programm gut angenommen werde. Wenn man bereits abgeschöpfte und noch offene Förderbeträge zusammenaddiere, komme man auf einen Betrag von etwa 382 Mio. Euro. Die Landesgeschäftsstelle bemühe sich um Klärung dieser Differenz. (Anmerkung zum Protokoll: Nach Rücksprache mit der Investitionsbank im Nachgang der Sitzung stellt sich die Situation wie folgt dar: Von dem vom Land vorgesehenen 30 %-igen Tilgungszuschuss in Höhe von insgesamt rund 399 Mio. € werden 36,6 Mio. € nicht ausgenutzt. Dies liegt daran, dass 7 potentielle Antragsteller überhaupt keine Anträge gestellt haben (17,4 Mio. €) und bei den übrigen 182 Antragstellern offene Förderbeträge von 64 Mio. € vorliegen, auf welche ein 30 %-iger Tilgungszuschuss in Höhe von 19,2 Mio. € entfällt.)

Herr Langhoff verweist auf die Berichtspflichten und die daraus resultierenden Berichte der Investitionsbank. Es sei nicht bekannt, dass bisher eine Kommune Sanktionen hinnehmen musste. Es gebe inzwischen Stimmen, die die Entscheidung, bei den Kreditmarktschulden anzusetzen und nicht bei den Altfehlbeträgen, hinterfragen bzw. kritisch sehen. Auch gebe es Probleme in der Kompatibilität zwischen STARK II und STARK IV (Liquiditätsprobleme auf Grund der Tilgungsstauchung). Es könne sein, dass hieraus u. a. die in 2012 erheblich gestiegenen Kassenkredite resultieren. Angesprochen worden sei im Stabilitätsrat auch die Höhe der Zinsen, weil diese nach Rückmeldungen aus der Praxis zumindest bei von der IB angebotenen Anschlussdarlehen mit einer Laufzeit bis 5 Jahre über dem derzeit möglichen Marktzins liegen würden. Außerdem werde die Möglichkeit des Austauschs von Entschuldungsansprüchen zwischen Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde diskutiert. Beides werde voraussichtlich in der Sitzung am 10.06. nochmals angesprochen.

Auf Nachfrage von Herrn Langhoff wird signalisiert, dass sowohl Antragsverfahren und auch Abwicklung von STARK II inzwischen problemlos laufen.

Zu TOP 6 - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften

Frau Pankrath stellt die haushaltsrechtlich relevanten Änderungen des o. g. Gesetzentwurfes vor und fragt entsprechend der Darstellung im Vorbericht ab, ob der Haushalts- und Finanzausschuss die Einschätzung wie von der Landesgeschäftsstelle vorgetragen, mitträgt. Im Wesentlichen ist das der Fall. Nur zu den nachfolgend dargestellten Änderungen erfolgt eine Meinungsäußerung, z. T. auch abweichend von der Einschätzung der Landesgeschäftsstelle.

§ 98 Abs. 3 und 4 - umlagefinanzierte Haushalte

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, sich der im Vorfeld des Gesetzentwurfes geäußerten Bitte der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt anzuschließen, im KVG eine sehr allgemein gehaltene Regelung aufzunehmen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine detaillierte materiell-rechtliche Regelung im FAG aus den im Vorbericht dargelegten Gründen zielführender ist.

§ 102 Abs. 1 - Verschiebung der Frist für eine Nachtragshaushaltssatzung

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in § 102 Abs. 1 Satz 1 den 2. Halbsatz zu streichen. Die Formulierung gebe vor, dass die Nachtragshaushaltssatzung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen sei. Das würde bedeuten, dass das politische Gremium den Beschluss über den Nachtragshaushalt bis zum 31.12. des Jahres treffen könne. Nach Satz 2 dieser Regelung sei aber das gesamte Verfahren nach § 101 also einschließlich Anzeige bei der und ggf. Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung bis zum 31.12. zu veranlassen. Damit sei die Vorschrift in sich widersprüchlich. Eine Änderung der materiellen Rechtslage erfolge durch die Neuregelung letztendlich nicht.

§ 109 Abs. 2 - Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Kassenkredite

Die Positionen im Haushalts- und Finanzausschuss sind nicht einheitlich. Deshalb empfiehlt er eine offene Stellungnahme, ähnlich wie im Vorbericht dargestellt. Dabei solle die Verantwortung der Landesregierung für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen deutlich hervorgehoben werden.

§ 115 - Finanzbuchhaltung

Aus rein sachlicher Sicht ist der Haushalts- und Finanzausschuss der Auffassung, dass eine Änderung der Terminologie nachvollziehbar wäre. Gleichwohl spricht sich der Ausschuss gegen diese Änderung aus. Wichtigstes Argument sei, dass die Finanzbuchhaltung eher ein Begriff für die technische Abwicklung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes ist. Demgegenüber sei die Gemeindekasse ein institutioneller Teilbereich einer jeden Verwaltung, dem neben der Abwicklung der Kassengeschäfte auch weitere Aufgaben obliegen. So sei die Gemeindekasse gleichzeitig auch Vollstreckungsbehörde. Die Finanzbuchhaltung werde als weitere, der Gemeindekasse obliegende Aufgabe betrachtet. Die Wertigkeit der institutionellen Abgrenzung vom technischen Begriff der Finanzbuchhaltung wird sehr hoch eingeschätzt. Zudem würde diese begriffliche Änderung einen enormen Anpassungsbedarf bei anderen gesetzlichen Vorschriften nach sich ziehen. Allein die Überlegung die Gemeindekassenverord-

nung in Finanzbuchhaltungsverordnung umzubenennen würde schon die oben geschilderten Diskrepanzen aufzeigen, weil diese Verordnung auch Vorschriften enthalte, die mit der Finanzbuchhaltung nicht unmittelbar in Verbindung zu bringen seien.

Zu § 115 Abs. 6 wird erörtert, dass die Aufgabe der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung (Kassenaufsicht) inhaltlich nahezu identisch mit der dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt obliegenden Prüfung der Gemeindekasse sei. Dies würde in Städten mit eigenem Rechnungsprüfungsamt dazu führen, dass zwei Personalstellen mit nahezu identischen Aufgabeninhalten vorgehalten werden. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, in der Vorschrift ausdrücklich klarzustellen, dass die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung in Städten mit eigenem Rechnungsprüfungsamt auch dem mit der entsprechenden Rechnungsprüfung betrauten Bediensteten übertragen werden könne.

83 Abs. 3 - Budgetrecht des Ortschaftsrates

Massive Bedenken tragen die Ausschussmitglieder gegen die Einführung eines eigenen Budgetrechts des Ortschaftsrates vor und empfehlen, diese Änderung abzulehnen. Hintergrund seien politische Unwägbarkeiten. Auch die Frage der Administrierbarkeit werde bezweifelt, da die Ortschaften nicht wie bisher auch über eigene Verwaltungsstrukturen verfügen sollen. Die vergangenen Jahre hätten gezeigt, dass das Verhältnis zwischen Hauptverwaltung und Ortschaftsräten durch zahlreiche Befindlichkeiten geprägt sei, was insbesondere in Einheitsgemeinden mit sehr zahlreichen Ortsteilen zu großen Problemen führen könne. Außerdem wird kritisiert, dass diese Ausweitung der Verantwortlichkeiten nicht der Intention der vollzogenen Gemeindegebietsreformen entspreche.

Der Haushalts- und Finanzausschuss bittet darum, seine Intentionen in die Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zu TOP 7 - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Sachstand

Herr Langhoff informiert unter Bezugnahme auf den Vorbericht über den aktuellen Stand zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf Grund der Entscheidung des BFH aus dem Jahr 2011. Eine drohende Veröffentlichung dieser Entscheidung durch das BMF und die damit eintretende Verbindlichkeit des Richterspruchs sei auf Intervention der Spitzenverbände auf Bundesebene und der Innenministerkonferenz zunächst verhindert worden. Er sichert laufende Informationen zu und weist abschließend darauf hin, dass sich die Problematik der drohenden Umsatzbesteuerung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit auch in anderen europäischen Ländern stelle. Die Bundesverbände würden daher u. a. versuchen, gemeinsam mit Spitzenverbänden aus anderen europäischen Ländern eine einheitliche Positionierung zu erarbeiten.

Zu TOP 8 - Gewerbesteuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen

Frau Pankrath erläutert an Hand des Vorberichtes den Sachstand zum Arbeitsentwurf des Bundesfinanzministeriums für denkbare Gesetzesänderungen im Hinblick auf gewerbesteuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen. Der DStGB habe ähnlich wie die Landesgeschäftsstelle auf differenzierte Auffassungen im Mitgliederbereich hingewiesen und Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen geltend gemacht. Auf einer am 29.05.2013 durchgeführten Sitzung des Arbeitskreises Kommunalabgaben und Steuern seien Informatio-

nen bekannt geworden, dass der DST sich durchaus für eine einheitliche Handhabung der Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen bei Kommunen und Finanzverwaltung ausgespreche. Die Landesgeschäftsstelle habe sich diese Informationen vom DST bestätigen lassen, der seine Stellungnahme zur Verfügung gestellt habe. Aus dieser gehe hervor, dass die im Arbeitsentwurf des BMF vorgeschlagenen Änderungen zwar nicht mitgetragen werden, man aber über eine Feststellung der Voraussetzungen über Billigkeitsmaßnahmen auf dem Grundlagenbescheid eine Bindung der Kommunen befürworte. Frau Pankrath sichert eine Übermittlung der Stellungnahme des DST an die Ausschussmitglieder zu (Anlage 3) mit dem Hinweis, dass dieses Papier vertraulich und ausschließlich für den internen Informationsaustausch verwendet werden dürfe.

Herr Zimmermann entgegnet, dass Magdeburg als Mitglied des DST nicht die Auffassung aus dieser Stellungnahme teile. Wenn Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten würden, habe der Schuldner hier einen „Zuwachs“ bisher nicht versteuerter Aktiva. Er sehe keinen Grund, dies unberücksichtigt zu lassen. In Fällen von Zahlungsschwierigkeiten gewähre die Stadt eine Stundung. Es gehe auch um die Gleichbehandlung aller Abgabenschuldner. Frau Lucas erklärt, dass in Anbetracht der Geringfügigkeit der in Frage stehenden Beträge und des für die Billigkeitsmaßnahmen anfallenden Verwaltungsaufwandes ein kleiner Verzicht auf kommunale Selbstverwaltung hinnehmbar sei. Von einigen Ausschussvertretern größerer Städte wird erwidert, dass die Summe der Forderungen im kommunalen Raum sehr unterschiedlich sein könne und deren Beitreibung Auswirkungen auf den Haushalt haben könne. Frau Pankrath sichert die Informationen über Rundschreiben oder Medien zu.

Zu TOP 9 - Fördermittel im NKHR – Sachstand

Frau Pankrath erklärt unter Hinweis auf ein im November von der Landesgeschäftsstelle initiiertes Arbeitstreffen, dass dort die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen worden sei, die eine Handlungsempfehlung für die Kommunen für die Handhabung der Fördermittel im NKHR erarbeiten solle. Sie gibt in der Sitzung einen Bericht über die erste Zusammenkunft dieser Arbeitsgruppe. Das MI LSA habe in Aussicht gestellt, die Übertragbarkeit für Investitionsfördermaßnahmen auf 2 Jahre auszudehnen. Zudem werde es im FAG für die Investitionspauschale eine Regelung geben, dass diese ausschließlich für investive Zwecke und nicht wie im kamerale System noch üblich auch für konsumtive Zwecke eingesetzt werden dürfe.

Hinsichtlich der Bilanzierung der Investitionsfördermaßnahmen sei nochmals die Diskussion eröffnet worden, diese als immateriellen Vermögensgegenstand auszuweisen, zumindest bei nachhaltiger kommunaler Aufgabenerfüllung und Ausreichung mit Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung. Hierzu habe sich in der Arbeitsgruppe eine intensive Diskussion ergeben, weil zum wiederholten Mal die im Lenkungsbeirat ausführlich erörterte und mehrheitlich beschlossene gegenwärtige Regelung in Frage gestellt werde. Die Diskussion sei ergebnislos geblieben. Das MI LSA habe eine nochmalige Prüfung in Aussicht gestellt.

Erörtert worden sei auch der Ausweis noch nicht verbrauchter Fördermittel bzw. solcher, wo die sachgerechte Verwendung noch nicht nachgewiesen sei als Verbindlichkeit. Gegenwärtig, so Frau Pankrath, erfolge eine Erfassung in der Praxis überwiegend als Sonderposten. Mit Blick auf die angespannte Liquiditätssituation der Kommunen, die sich durch einen Ausweis der Fördermittel als Verbindlichkeit weiter verschärfen würde, habe die Landesgeschäftsstelle diese Position in der Arbeitsgruppensitzung abgelehnt. Hier habe es keine abschließende Ver-

ständigung gegeben. Das MI LSA habe allerdings die Argumente nachvollziehen können und eine Prüfung in Aussicht gestellt.

Des Weiteren sei in der Sitzung darauf hingewiesen worden, dass der Investitionsbegriff neu geregelt werden solle. Das MI LSA habe signalisiert, dass der Erlass zur Abgrenzung der Investitions- von den Herstellungskosten aufgehoben werden soll. Allerdings sei beabsichtigt, den Investitionsbegriff zukünftig deutlich weiter zu fassen als im HGB vorgesehen.

Hinsichtlich der Fördermittel im NKHR sei die Arbeitsgruppe nicht auf die Fördermittel im Städtebau beschränkt. Vielmehr sollen alle Förderprogramme daraufhin durchleuchtet werden, inwieweit hier Probleme bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung auftreten. Hierfür werde die Landesgeschäftsstelle eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden initiieren. Wegen der städtebaulichen Sanierung habe sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, sich an der Handhabung von Sachsen zu orientieren. Diese sei in einem Aufsatz von Frau Trommer (Anlage 4) ausführlich dargestellt worden. Dieses Papier werde vom MI LSA gegenwärtig an die sachsen-anhaltischen Verhältnisse angepasst und solle dann in der Arbeitsgruppe weiter diskutiert werden. Frau Pankrath weist abschließend darauf hin, dass ein weiterer Termin ursprünglich vor der Sommerpause geplant war, eine Terminierung bislang aber nicht erfolgt sei. Sie sichert Informationen über die weitere Entwicklung zu.

Zu TOP 10 - Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Insolvenzordnung

Frau Pankrath informiert über Informationen, dass Insolvenzverwalter bereits beglichene Forderungen wieder in die Insolvenzmasse fordern. Sie berichtet, dass dieses Problem am 29.05.2013 im Arbeitskreis Kommunalabgaben und Steuern besprochen worden sei. Von den Teilnehmern sei das nicht als großes Problem gesehen worden. Es habe einzelne Fälle von Rückforderungen gegeben. In den meisten Fällen sei das Anliegen abgewiesen und dann auch vom Insolvenzverwalter nicht weiter verfolgt worden. Nur in einigen wenigen Fällen seien tatsächlich Rückzahlungen erfolgt. Die Steueramtsleiter hätten sich so positioniert, dass nicht auf jegliche Billigkeitsmaßnahme verzichtet werden könne. Vielmehr sei im Falle einer Stundung nachzuweisen, dass die Zahlungsunfähigkeit nur vorübergehender Natur ist. Dies sei von den Kommunen zu prüfen, würde sie gutgläubig stellen. Damit entfalle eine der Voraussetzungen für die Rückforderung nach Insolvenzordnung, nämlich die Kenntnis darüber, dass eine Insolvenz bestehe oder zu erwarten sei. Problematischer sei das nach Einschätzung des Arbeitskreises, wenn der Schuldner von sich aus eine Ratenzahlung anbiete. In derartigen Fällen könne es schon eher zu Rückforderungsansprüchen kommen. Die von den Steueramtsleitern vertretene Position findet Zustimmung im Ausschuss.

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Langhoff spricht das Urteil des BVerwG vom 31.01.2013 - Az.: 8 C 1.12 an. Hier sei die progressive Kreisumlageregelung in Rheinland-Pfalz streitig gewesen. Das Gericht setze sich aber auch sehr ausführlich mit den Anforderungen an eine finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden auseinander. Das Urteil werde ausführlich in der kommenden Ausgabe der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA) besprochen.

Ein weiteres Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 21. Mai 2013 - Az: P.St. 2361 besage, dass die Kommunen einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung unabhängig von der Finanzauskraft des Landes hätten, um nicht kommunale Selbstverwaltung ad absurdum zu

führen. Über diese Mindestfinanzausstattung hinaus hätten die Kommunen einen von der Finanzkraft des Landes abhängigen weitergehenden Anspruch auf Finanzausstattung. Da die kommunalen Aufgaben den Maßstab für den Umfang einer angemessenen Finanzausstattung bilden würden, bedürfe es einer vom Land durchzuführenden Bedarfsermittlung. Diese müsse auch eine horizontale Differenzierung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften vornehmen. Herr Langhoff führt aus, dass sich nun nach Thüringen und Sachsen-Anhalt auch Hessen mit der Frage der aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung im Rahmen des FAG befassen müsse. Herr Langhoff stellt eine Auswertung der Entscheidung in KNSA in Aussicht. Die Bedarfsermittlung im hiesigen FAG, so Frau Nußbeck, müsse noch mal angegriffen werden. Anderenfalls würde die fortbestehende Fehlerhaftigkeit in die Rechtmäßigkeit wachsen.

Produktrahmenplan

Frau Pankrath greift eine Anfrage von Herrn Opel aus der letzten Ausschusssitzung auf. Offen war, ob bei den Konzessionsabgaben ein Ausweis getrennt nach Elektrizität, Wasser usw. als gesondertes Produkt tatsächlich erforderlich sei. Frau Pankrath führt aus, dass sie die Frage mit dem Statistischen Landesamt geklärt habe. Die verbindliche Vorgabe der getrennten Darstellung im Produktrahmenplan würde durch Berichtspflichten gegenüber der Bundesstatistik bestimmt. Eine getrennte Darstellung sei damit erforderlich. Sie weist allerdings darauf hin, dass technisch nur sichergestellt werden müsse, dass eine getrennte Meldung an die Statistik weitergegeben werden könne. Wie die Kommune das tatsächlich in ihrem Haushaltsplan darstelle, obliege ihr selbst.

Konnexitätsprinzip und KiFöG

Frau Nußbeck regt an, rechtzeitig nach einer Kommune suchen, die einen Nachweis führen kann, wie die Kosten sich entwickeln. Wenn gegen das neue KiFöG u. a. rechtlich vorgegangen werden solle, seien belastbare Zahlen Grundvoraussetzung. Es müsse ein Vergleich der Zahlen von 2011 und 2012 mit den Jahren 2013, 2014 und eigentlich auch 2015 erstellt werden, weil erst dann das Gesetz mit seinen gesamten finanziellen Auswirkungen komplett durchlaufe. Wichtig sei auch, dass diese Kommune die gleiche Stundenstruktur beibehalte. Trotz der benötigten Zeit für diese Erfassung müsse aber die gesetzliche Frist für einen Verfassungsbeschwerde im Auge behalten werden, so Herr Langhoff ergänzend.

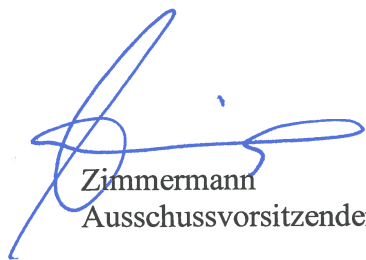
Frau Johannes kritisiert die Vorfinanzierung beim „Geschwistergeschenk“, weil ein Ausgleich erst nach Spitzabrechnung 14 Monate später erfolge. Die Gemeinden könnten das nicht so lange vorfinanzieren.

Frau Johannes weist des Weiteren darauf hin, dass die Vereinnahmung der Elternbeiträge durch die freien Träger von der Finanzverwaltung als Dienstleistung beurteilt werden und damit umsatzsteuerpflichtig sein könne. Herr Zimmermann erklärt, dass in Magdeburg die Elternbeiträge wieder über die Stadt abgewickelt würden, weil eine Kommune eine öffentliche Gebühr vereinnahmen könne, was den Verwaltungsrechtsweg eröffne. Freie Träger hingegen könnten nur privatrechtliche Entgelte erheben. Offene Forderungen seien von Kommunen beizutreiben, was im Streitfall den Privatrechtsweg eröffnen würde. Diese Konsequenz habe man in Magdeburg nicht tragen wollen. Herr Hulzer erklärt, dass auch Wernigerode die Erhebung der Elternbeiträge wieder an sich gezogen habe. Hintergrund seien hier weitere Probleme im Zusammenhang mit der SEPA-Einführung gewesen.

Frau Barnikol-Veit nutzt die Gelegenheit, sich aus dem Ausschuss zu verabschieden. Sie trete im Herbst in die Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit ein. Herr Langhoff weist darauf hin, dass eine Nachbenennung seitens der Stadt Aschersleben gegenüber dem Präsidium vorge-

schlagen werden kann. Herr Zimmermann stellt ihr dennoch eine Einladung zur Sitzung in Aussicht und hofft auf ein Wiedersehen. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Der Termin für die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wird im Nachgang mit Herrn Zimmermann abgestimmt.



Zimmermann
Ausschussvorsitzender



Pankrath
Protokollführerin

Anlagen

Anlage 1 - Anwesenheitsliste

Anlage 2 - Bedarfszuweisungsbescheid Halberstadt

Anlage 3 - Stellungnahme des DST zu gewerbesteuerlichen Billigkeitsmaßnahmen bei
Sanierungsgewinnen (BITTE VERTRAULICH UND NUR FÜR INTERNEN
DIENSTGEBRAUCH VERWENDEN)

Anlage 4 - Aufsatz Friedericke Trommer „Städtebauliche Maßnahmen im Neuen
Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“

sonstige Anlagen - Tischvorlagen